



18. JULI 2019

Eing

Handwritten signature and date: 18.07.19

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen IV1A-03c2000-0007/2019/067

Gemeinde Kiedrich
Herrn Bürgermeister Steinmacher
Rathaus
Marktstr. 27
65399 Kiedrich

Dokument-Nr. 2019-116734
Bearbeiter/in Anja Bläsche
Durchwahl +49 611 3219 3232
Fax +49 611 327193232
E-Mail anja.blaesche@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 13.05.2019

Datum 16. Juli 2019

Handwritten signature and date: Ja 2017

Resolution der Gemeindevertretung Kiedrich zum Versicherungsschutz für unverheiratete Lebenspartner/innen von Feuerwehrleuten bei tödlichen Unfallereignissen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinmacher,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 13.05.2019 bedanken. Ich bitte um Verständnis, dass die Rückmeldung erst jetzt erfolgt. In der Sache hat sich seither einiges getan.

Die zunächst beantragten Änderungen der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen wurden durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als Rechtsaufsicht aus rein rechtlichen Gründen in ihrer konkreten Form abgelehnt. Es ist inzwischen auf Initiative des hessischen Sozialministers, Herrn Kai Klose, hin gemeinsam mit der Unfallkasse Hessen gelungen, eine gute und genehmigungsfähige Lösung zur besseren Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz zu erreichen. Die Leistungen, die die Unfallkasse Hessen im Versicherungsfall erbringt, werden deutlich steigen. Die Einmalzahlungen an Schwerverletzte erhöhen sich von bisher 80.000 Euro auf künftig 93.000 Euro. Des Weiteren werden die Einmalzahlungen im Todesfall an Hinterbliebene statt bisher 30.000 Euro nunmehr 37.000 Euro betragen.

Bereits nach der bisherigen Regelung lag die Unfallkasse Hessen mit ihren Entschädigungsleistungen im Ländervergleich bei Einmalzahlungen für Versicherte mit einer hohen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Nordrhein-Westfalen weit an der Spitze. Nach den Unfallkassen Hessen und Nordrhein-Westfalen liegt der höchste von den allgemeinen Unfallkassen der Länder vorgesehene Leistungsbetrag bei 50.000 Euro, die meisten Unfallkassen der Länder gewähren entweder keine oder eine wesentlich geringere Leistung. Ähnlich sieht es bei Einmalleistungen im Todesfall aus. Auch hier liegt die Unfallkasse Hessen nach der bisherigen Regelung mit an der Spitze im Ländervergleich.

Zusätzlich ist der Hessische Unfallentschädigungserlass erweitert worden, der bereits jetzt ergänzende Leistungen vorsieht. Diese finanzielle Unterstützung wird zusätzlich zu Leistungen nach dem im SGB VII geregelten gesetzlichen Unfallversicherungsrecht und den Leistungen auf der Basis der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen erbracht. Die entsprechenden Zahlungen im Todesfall werden von 16.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben, im Fall der Invalidität steigen sie von bis zu 32.000 Euro auf bis zu 60.000 Euro.

Auch für die bessere Absicherung Hinterbliebener im Falle nicht ehelicher Lebensgemeinschaften wurde eine Lösung gefunden. Für ehrenamtlich Tätige gibt es neben den regulären Leistungen des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts nach dem SGB VII so genannte Mehrleistungen, die durch die Unfallkasse Hessen gewährt werden. Nicht eheliche Lebenspartner können gegenwärtig aus bundesrechtlichen Gründen nicht in den Kreis der Leistungsberechtigten der Mehrleistungssatzung aufgenommen werden. Das im SGB VII geregelte Recht der gesetzlichen Unfallversicherung knüpft an das so genannte Eheprinzip an und erlaubt keine Leistungen an nicht eheliche Lebensgefährten. Voraussetzung für die Gewährung einer Zahlung in Form einer Mehrleistung durch einen Unfallversicherungsträger wäre jedoch, dass überhaupt Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden. Diese Auffassung entspricht dem Beschluss der 80. Arbeitstagung der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger vom 13. und 14.06.2012. (Die Rechtsauffassung des Landes Niedersachsen, das als einziges Land eine entsprechende Genehmigung vorgenommen hat, konnte nicht geteilt werden.)

Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Absicherung nichtehelicher Lebensgefährten für Leistungen der Unfallversicherungsträger zu schaffen, beschreibt das Land Hessen den Weg einer Bundesratsinitiative zur Änderung des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts, die am 28. Juni 2019 im Bundesrat vorgestellt wurde.

Um bereits zeitnah eine bessere Absicherung zu erreichen, wird der hessische Unfallentschädigungserlass auch zugunsten nicht ehelicher Hinterbliebener geändert. Der oder dem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner eines im Einsatzfall ums Leben gekommenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes wird eine einmalige Leistung von 62.000 Euro gewährt. Hierdurch soll eine wirkungsgleiche Absicherung von verheirateten und nicht ehelichen Hinterbliebenen erreicht werden.

Unsere ehrenamtlichen Einsatzkräfte leisten einen unverzichtbaren Dienst zum Wohle der Allgemeinheit. Die geschilderten Lösungen machen deutlich, dass die Hessische Landesregierung den ehrenamtlich tätigen Feuerwehreinsatzkräften große Dankbarkeit und Respekt entgegenbringt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anja Bläsche

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

455

Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten (Unfallentschädigungserlass)

Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz (ASB, Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste, DLRG, DRK, JUH, MHD, THW, weitere nach § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 HBKG anerkannte Träger) und die ehrenamtlichen Angehörigen der von den unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten, die im Feuerwehrdienst beziehungsweise im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes einen Unfall erleiden, gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach §§ 26 ff. des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der darauf entfallenden Mehrleistungen nach § 94 SGB VII in Verbindung mit den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für den in § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII genannten Personenkreis eine zusätzliche, einmalige und freiwillige Unfallentschädigung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt bei Invalidität bis zu 60.000 Euro, im Todesfall 25.000 Euro.

Die Höhe der einmaligen Kapitalabfindung wird in dreijährigem Turnus überprüft und auf der Basis der durch den Verbraucherpreisindex festgestellten Preisentwicklung nach oben angepasst.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich die bestandskräftigen Bescheide des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Rente nach § 62 Abs. 1 SGB VII zugrunde, die mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst der Kommune oder im Dienst des Katastrophenschutzes des Landes Verletzte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 60.000 Euro, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird.

Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 25.000 Euro wird den Hinterbliebenen zur gesamten Hand gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Nach der Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Bund und Bahn (UVB), bei der die Helferinnen und Helfer des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Technischen Hilfswerks (THW) versichert sind, wird im Todesfall keine Einmalzahlung an Hinterbliebene geleistet. Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 62.000 Euro wird deshalb den Hinterbliebenen von Helferinnen und Helfern des DRK und des THW zur gesamten Hand gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Eine Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von einmalig 62.000 Euro wird der oder dem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner der oder des Getöteten gezahlt. Die oder der in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partnerin oder Partner der oder des Getöteten zählt nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach §§ 63 ff. SGB VII, weshalb diese oder dieser keine Leistungen vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhalten können. Die durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Todesfall an Hinterbliebene nach §§ 63 ff. SGB VII gewährte Einmalzahlung in Höhe von 37.000 Euro wird durch die einmalige Kapitalabfindung des Landes im Todesfall für die oder den in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner der oder des Getöteten aufgefangen.

Das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist nachzuweisen. Eine solche eheähnliche Gemeinschaft muss als gegenseitige „Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft“ von gewisser Dauer charakterisiert werden (vergleiche Urteil BVerfG vom 17. November 1992, Az.: 1 BvL 8/87, 2. amtlicher Leitsatz). Dazu ist eine zum Unfallzeitpunkt bestehende häusliche Gemeinschaft zwingend, alleine aber nicht ausreichend. Über den

Nachweis einer zum Unfallzeitpunkt bestehenden gemeinsamen Meldeadresse hinaus, kann der Nachweis beispielsweise auf der Basis

- eines gemeinsam unterzeichneten Miet- oder Kaufvertrages der bewohnten Immobilie,
 - gemeinsam abgeschlossener Versicherungsverträge,
 - eines gemeinsamen Bankkontos,
 - eines Nachweises über die gemeinsame Versorgung von Kindern,
 - eines gemeinsam abgeschlossenen Kreditvertrages,
- oder vergleichbarer Belege erfolgen.

Mit Zustimmung der oder des Betroffenen informiert der gesetzliche Unfallversicherungsträger das Hessische Ministerium des Innern und für Sport über das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen, einmaligen Kapitalabfindung ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zugunsten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und der ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 HBKG eingerichteten Regieeinheiten durch den Aufgabenträger.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche, einmalige Kapitalabfindung nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der einmaligen Unfallentschädigung sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides des jeweils zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (Unfallkasse Hessen, Unfallversicherung Bund und Bahn) über die Feststellung einer Rente vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren.

Der Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Organisationen im Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen Angehörigen der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eingerichteten Regieeinheiten vom 20. August 2016 (StAnz. S. 934, 998) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 3 - 65 b 02.07.24 - 01 - 19/001
- Gült.-Verz. 312 -

StAnz. 26/2019 S. 578

456

Gagenerhöhungen für die auf NV Bühne beschäftigten Mitglieder der Hessischen Staatstheater;

Neunter Tarifvertrag vom 16. April 2019 zur Durchführung des § 12a NV Bühne

Nachstehend gebe ich den am 16. April 2019 zwischen dem Deutschen Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester – und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger sowie der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e.V. abgeschlossenen Tarifvertrag bekannt.

Wiesbaden, den 7. Juni 2019

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 41 - P 2122 A - 01 - 18/002dok

StAnz. 26/2019 S. 578